

STATUTEN

des Vereines „CLASSIC OLDTIMER VETERANEN CLUB AUSTRIA“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „CLASSIC OLDTIMER VETERANEN CLUB AUSTRIA“, kurz „C.O.V.C.“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, speziell auf die Bundesländer Wien und Niederösterreich.
- (3) Der C.O.V.C. ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, welcher Besitzer und Liebhaber von allen motorisierten Fahrzeugmarken vereinigt.

§ 2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und hat folgende Zwecke:

- (1) Hilfestellung bei Pflege, Wartung und Service von Automobilklassikern, Oldtimern und Automobilveteranen, sofern damit keine gewerberechtlichen Vorschriften verletzt werden.
- (2) Hilfestellung bei Vermittlung, Kauf, Zulassung und Verkauf von Automobilklassikern, Oldtimern und Automobilveteranen.
- (3) Unterstützung zur Erhaltung von Automobilklassikern, Oldtimern und Automobilveteranen seiner Mitglieder in Österreich.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Behörden und Medien, damit der Betrieb von Automobilklassikern, Oldtimern und Automobilveteranen im täglichen Leben erleichtert bzw. vereinfacht wird.
- (5) Informations- und Erfahrungsaustausch für Besitzer und Liebhaber von Oldtimern (aller Marken), Förderung gemeinsamer Interessen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als *ideelle* Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Veranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende.
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes über Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Informationen allgemeiner Art betreffend Automobilklassiker, Oldtimer u. Automobilveteranen aller Fahrzeugmarken.
- (3) Die erforderlichen *materiellen* Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen,
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in stimmberechtigte ordentliche, in außerordentliche und in Ehren-Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren Mitgliedsbeitrag leisten und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Geldzuwendungen über den Mitgliedsbeitrag hinaus fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind (stimmberechtigte) Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von stimmberechtigten ordentlichen und von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens am 31. Oktober schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz 2maliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens schriftlich verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt die Berufung an die Generalversammlung und Setzung einer 8-wöchigen Frist bis zur Bildung eines Schiedsgerichtes (§ 15) zulässig. Die Berufung ist schriftlich abzufassen und muss eingeschrieben an die Generalversammlung adressiert sein.
Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Der Beschluss muss in der Generalversammlung zumindest eine Dreiviertelmehrheit finden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens 15 Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10), der **Vorstand** (§§11, 12 und 13), die **Rechnungsprüfer** (§ 14) und das **Schiedsgericht** (§15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 15 Mitgliedern,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferbinnen 21 Kalendertagen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **14 Tage** vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (Telefax, E-Mail) beim Vorstand einlangen. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden
- (6) Über rechtzeitig eingebrachte Anträge entscheidet die Generalversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge als ergänzende Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen **und die Ehren-Mitglieder**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied (durch schriftliche Bevollmächtigung) ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs.7) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen statt und ist beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- (2) Entlastung des Vorstandes,
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer,
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- (6) Verleihung (auf Antrag des Vorstandes) und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (7) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter und weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder für bestimmte Sachgebiete bis zum Ablauf der Funktionsperiode ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Ebenso sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) schriftlich (Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Im Falle des Rücktrittes bzw. Enthebung des gesamten Vorstands oder auch nur des Vorsitzenden ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung vom alten Vorstand einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines dem Verein entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (siehe § 9 Abs. 1 und Abs.2 lit. a-c),
- (4) Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- (8) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen
Der Vorsitzende ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, insbesondere die Protokollierung aller Beschlüsse. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und hat aus diesem Grund ständigen Kontakt mit dem Obmann bzw. dem Vorstand zu halten.
- (7) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.3,8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern gebildet. Jeder Streitteil macht innerhalb von 14 Tagen schriftlich dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Diese wählen (mit Stimmenmehrheit) aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht hat innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung zu treffen.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Wien,